

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1958

Nummer 128

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
C. Innenminister.
D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit:

Gem. RdErl. 4. 10. 1958, Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge. S. 2481.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV/D 27—00—32/58

u. d. Innenministers — IV/A 2—44.70—939/58 v. 4. 10. 1958

Der Bundesminister für Verkehr hat mit den obersten Luftfahrtbehörden der Länder die nachstehenden Richtlinien herausgegeben. Die Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

1. Grundsatz

Der Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge wird auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 8. August 1953 (BMV L1 — 101 — 30 243 Vm/53) nach den folgenden Richtlinien durchgeführt.

2. Organisation

2.1 Am Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge wirken das Luftfahrt-Bundesamt (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt) und die Bundesanstalt für Flugsicherung (Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung) mit. Das Luftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Flugsicherung stellen durch innerbetriebliche Weisung den ordnungsgemäßen Ablauf der für ihren Bereich zu treffenden Maßnahmen für den Such- und Rettungsdienst sicher.

2.2 In den Ländern obliegt der Such- und Rettungsdienst den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichsstellen.

2.3 Dem Such- und Rettungsdienst stehen die in der Anlage 2 aufgeführten Hilfsorganisationen zur Verfügung.

Anlage 1

Anlage 2

3. Aufgaben und räumlicher Umfang

Der Such- und Rettungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, jedes in Not befindliche Luftfahrzeug innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland und in dem durch Vereinbarungen verantwortlich übernommenen Seegebiet (siehe Anlage 3) in der Nord- und Ostsee sowie auf Anforderung auch im benachbarten Nord- und Ostseegebiet zu suchen, deren Insassen zu retten und im Rahmen des Möglichen Post und Fracht zu bergen. Die an der Durchführung beteiligten Organisationen des Such- und Rettungsdienstes haben alle hierfür notwendigen Maßnahmen vorzubereiten.

Anlage 3

4. Abgrenzung der Aufgabengebiete

4.1 Die Aufgaben der Zentrale für den Such- und Rettungsdienst (Rescue Coordination Centre — RCC) gemäß den Richtlinien und Empfehlungen des Anhangs 12 zum Chicagoer Abkommen werden von dem Luftfahrt-Bundesamt wahrgenommen. Es stellt die Zusammenarbeit der am Such- und Rettungsdienst Beteiligten sicher und hat folgende Aufgaben:

- Herausgabe von Empfehlungen für die Art der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes,
- Bereitstellen von Hilfsmitteln für den Such- und Rettungsdienst,
- Beratung der Bereichsstellen bei der Durchführung von Suchaktionen,
- Einsatz von Suchflugzeugen,
- Einschaltung ausländischer Such- und Rettungsdienste,
- Einschaltung des deutschen Such- und Rettungsdienstes auf Ersuchen ausländischer Such- und Rettungsdienste,
- Benachrichtigung des Luftfahrzeughalters, falls dieser der Bundesanstalt für Flugsicherung nicht bekannt ist,
- Benachrichtigung des Eintragsstaates,
- Entscheidung über die Beendigung einer Suchaktion bei ergebnisloser Suche,
- Sammlung und Auswertung der Erfahrungen.

4.2 Die Bundesanstalt für Flugsicherung alarmiert den Such- und Rettungsdienst (Alarmstufe 3), falls Nachforschungen innerhalb der Flugsicherungs-

dienste sowie auf den für eine Landung in Frage kommenden und an das Fernmeldenetz der Flugsicherung angeschlossenen Flugplätzen erfolglos verlaufen sind.

Im einzelnen ist dann zu veranlassen:

- a) Meldung der Notstufe 3 an die Bereichssuchstelle, in deren Bereich der Notstand vermutet wird,
 - b) Meldung der Notstufe 3 an das Luftfahrt-Bundesamt,
 - c) Unterrichtung des Luftfahrzeughalters über die Notstufe 3 (nur in Fällen, in denen der Luftfahrzeughalter nicht bekannt ist, übernimmt das Luftfahrt-Bundesamt die Unterrichtung),
 - d) Unterrichtung des Deutschen Wetterdienstes,
 - e) Mitwirkung bei der Benachrichtigung ausländischer und militärischer Such- und Rettungsdienste über die zuständige Flugsicherungsdienststelle,
 - f) Aufhebung des Alarmzustandes, wenn das Luftfahrzeug durch Maßnahmen der Flugsicherung gefunden worden ist,
 - g) Ermittlung von Einzelheiten über Luftnotfälle, welche die Suchmaßnahmen erleichtern können.
- zu a) Falls der Raum, in dem das Luftfahrzeug vermutet wird, mehrere Suchbereiche überschneidet, hat die FS-Bezirkskontrollstelle der zuständigen Flugsicherungsleitstelle die ihr fernmeldetechnisch am günstigsten gelegene der in Frage kommenden Bereichssuchstellen zu benachrichtigen. Diese wird ihrerseits die übrigen betroffenen Bereichssuchstellen benachrichtigen.
- zu e) Falls eine deutsche FS-Bezirkskontrollstelle durch eine ausländische Flugsicherungsdienststelle darum gebeten wird, alarmiert sie die betroffene Bereichssuchstelle und setzt das Luftfahrt-Bundesamt hiervon in Kenntnis.
- 4.3 Die Bereichssuchstellen haben folgende Aufgaben:
- a) die erforderlichen Such- und Rettungsmaßnahmen in möglichst enger Anlehnung an die Empfehlungen des Luftfahrt-Bundesamtes durchzuführen,
 - b) falls erforderlich, andere Bereichssuchstellen zur Beteiligung aufzufordern und im weiteren Verlauf der Suchaktion als Nachrichtenverbindungsstelle zwischen der FS-Bezirkskontrollstelle, welche die Notstufe 3 gemeldet hat, und den übrigen beteiligten Bereichssuchstellen zu vermitteln,
 - c) falls erforderlich, die Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen (Presse und Rundfunk) zur Mithilfe aufzufordern,
 - d) das Luftfahrt-Bundesamt laufend über den Stand der Suchaktion zu unterrichten,
 - e) die Flugsicherungsdienststelle, die den Alarm ausgelöst hat, über den Erfolg der Suchaktion zu unterrichten,
 - f) die Suchaktion zu beenden, wenn das vermißte Flugzeug gefunden worden ist,
 - g) dem Luftfahrt-Bundesamt nach Beendigung der Aktion ihre Erfahrungen schriftlich mitzuteilen.

5. Durchführung des Such- und Rettungsdienstes

5.1 Meldeverfahren

- 5.1.1 Alle Meldungen im Zusammenhang mit einem Luftnotfall sind auf dem schnellsten Wege mit dem Kennwort „Luftnotmeldung“ zu übermitteln. Vom Augenblick der Benachrichtigung einer Bereichssuchstelle durch eine Flugsicherungsdienststelle bis zur Beendigung einer Suchaktion soll nach Möglichkeit die einmal hergestellte Fernmeldeverbindung benutzt werden, sofern nicht der Übergang auf eine andere Fernmeldeverbindung eine Erleichterung für beide Dienststellen schafft.

- 5.1.2 Die Meldungen der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Benachrichtigung der Bereichssuchstellen haben nach Möglichkeit folgende Angaben zu enthalten:

- a) Dienststelle und Name des Meldenden,
- b) die wesentlichsten Punkte des Flugplans, die voraussichtliche Flugstrecke, die Farbe und andere auffällige Merkmale des Luftfahrzeuges,
- c) die Uhrzeit, zu der die letzte durch das Luftfahrzeug abgesetzte Nachricht eingegangen ist und Inhalt der Nachricht, falls sie Aufschluß über die Art des Notfalls gibt oder die Auffindung des Luftfahrzeuges erleichtern kann,
- d) zuletzt gemeldeter Standort,
- e) Zahl der an Bord befindlichen Personen,
- f) Uhrzeit, zu der der Treibstoffvorrat vermutlich verbraucht war oder sein wird,
- g) Angaben darüber, ob noch gegenseitige Funkverbindung mit dem Luftfahrzeug besteht,
- h) von der meldenden Stelle bereits getroffene Maßnahmen,
- i) andere zweckdienliche Angaben.

- 5.1.3 Jede ein- und ausgehende Meldung ist, falls sie nicht auf Tonband aufgenommen wird, schriftlich mit Zeitangaben festzuhalten. Diese Niederschrift der Meldungen soll eine möglichst weitgehende Rekonstruktion des Vorganges ermöglichen. Namen und Ruf-Nr. der Meldenden müssen für Rückfragen vermerkt werden.

5.2 Die Bundesanstalt für Flugsicherung

Die Bundesanstalt für Flugsicherung hat für ihren Verwaltungsbereich eine Betriebsanweisung für die Behandlung von Luftnotfällen herauszugeben. Sie hat ferner im Einvernehmen mit dem Luftfahrt-Bundesamt zu veranlassen, daß jede FS-Bezirkskontrollstelle bis auf weiteres mindestens einmal monatlich mit den in Frage kommenden Bereichssuchstellen einen Luftnotfall übungsweise durchspielt, um dadurch Erfahrungen über die Eignung der mit diesem Erlaß festgelegten Fernmeldewege zwischen den FS-Bezirkskontrollstellen und den Bereichssuchstellen zu sammeln. Über die Luftnotübungen ist dem Bundesverkehrsministerium vierteljährlich ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Unabhängig davon ist dem Bundesverkehrsministerium ein Erfahrungsbericht über die Zusammenarbeit mit den Bereichssuchstellen in tatsächlichen Luftnotfällen vorzulegen.

5.3 Die Bereichssuchstellen

- 5.3.1 Jede Bereichssuchstelle soll für ihren Bereich einen Einsatzplan*) aufstellen, nach dem die Such- und Rettungsaktionen durchzuführen sind.

Dieser Plan soll enthalten:

- a) Name, Wohnung und Fernsprech-Nummer des Einsatzleiters und seines Stellvertreters,
- b) Dienststellen, Namen- und Fernsprechverzeichnis aller Stellen, die für die Weitergabe der Meldungen und für Hilfeleistungen in Frage kommen,
- c) Namen-, Anschriften- und Fernsprechverzeichnis der Hilfsorganisationen, die bei einem Einsatz herangezogen werden können,
- d) den Meldeweg für die Hin- und Rückmeldungen,
- e) eine Karte mit den Grenzen des eigenen Suchbereichs, der angrenzenden Suchbereiche und der FS-Informationsgebiete und kontrollierten Lufträume.

*) Die Einsatzpläne der einzelnen Bereichssuchstellen sollen möglichst allen übrigen Bereichssuchstellen bekannt und zur Erleichterung der Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt sein.

Anlage 1

Vorläufige Richtlinien

BEREICHSSUCHSTELLEN

Nr.		O r t	Anschrift	Fernsprecher	Fernschreiber
1	Bayern	München	Präsidium der Bayerischen Landespolizei, München 13, Winzerstraße 9	5 82 81	
2	Baden-Württemberg	Stuttgart	Landespolizeidirektion Nord-Württemberg, Stuttgart, Neckarstraße 195	4 11 41/46	TW 072 2056
3	Rheinland-Pfalz	Mainz	Ministerium des Innern Mainz, Schillerplatz 5	81 51, App. 2 75 oder 2 84; nach Dienstschl. 2 60 17 oder 2 82 92	TW 041 7852
4	Hessen	Wiesbaden	Hess. Landeskriminalpolizeiamt, Wiesbaden, Rheinstr. 22	58 71 App. 8 93 oder 8 84 v. 17—8 Uhr 58 71 App. 8 77	TW 041 6071
5	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jürgenplatz 5/7	8 48 41/45	TW 0858 2693
6	Niedersachsen mit Bremen	Hannover	Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover, Am Welfenplatz 4	66 60 21/23	TW 092 2795
7	Schleswig-Holstein	Kiel	Ministerium des Innern Schleswig-Holstein, Kiel, Lüsternbrockerweg 70-90 (Landeshaus)	4 08 91 App. 4 63	TW 029 823
8	See	Bremen	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Bremen, Werderstr. 2-4	5 38 43/44	TW 024 754

Berichtigungen erfolgen durch das Luftfahrt-Bundesamt

Anlage 2

Vorläufige Richtlinien

HILFSORGANISATION

Deutsches Rotes Kreuz

Generalsekretariat

Bonn/Rh.

Friedrich-Ebert-Allee 71

Fernruf: 23981

Landesverbände*)

Bayern	München 22	Wagemüllerstr. 16 Fernruf: 2 33 21
Baden-Württemberg	Stuttgart-O	Neckarstr. 40 Fernruf: 9 14 41/48, 9 41 93
Rheinland-Pfalz	Koblenz	Kardinal-Krements- Straße 10 Fernruf: 3 14 80
Hessen	Frankfurt/M.	Mendelssohnstr. 78 Fernruf: 77 40 82
Nordrhein	Düsseldorf	Rosenstr. 20 Fernruf: 4 13 88
Westfalen-Lippe	Münster/W.	Zumsandestr. 25—27 Fernruf: 3 67 57
Niedersachsen	Hannover	Erwinstr. 7 Fernruf: 2 27 41—44
Bremen	Bremen	Osterdeich 5 Fernruf: 2 22 91
Schleswig-Holstein	Kiel	Blocksberg 1 Fernruf: 4 16 35—6
Hamburg	Hamburg 13	Harvestehuder Weg 26 Fernruf: 44 28 51
Berlin	Berlin-Friedenau	Bundesallee 73 Fernruf: 83 03 31
Saar	Saarbrücken (Landesstelle)	Saarufer 16 Fernruf: 2 57 56

*) Nur soweit aufgeführt, wie sie für die Bereichssuchstellen von Bedeutung sind.

Referat Bergwacht

des Bayerischen Roten Kreuzes

München 22, Wagemüllerstraße 16

Fernruf: 23321

Referenten:

Karl Frantz

München 8
Rosenheimer Str. 228
Fernruf: 4 40 80

Ludwig Gramming

München 42
Reindlstr. 40
Fernruf: 1 33 32

Hochgebirgsabschnitte

Allgäu	in Kempten/Allgäu Lindauer Str. 6 Fernruf: 31 42	mit 18 BW-Bereitschaften
Chiemgau	in Freilassing Lindenstr. 23 Fernruf: 20 02 (Abschnittsleiter)	mit 14 BW-Bereitschaften
Hochland	München 9 Weißenseestr. 7a Fernruf: 2 14 41 (Abschnittsleiter)	mit 21 BW-Bereitschaften

Mittelgebirgsabschnitte

Bayer. Wald	Regensburg Reichsstr. 5 Fernruf: 2 24 84 (Abschnittsleiter)	mit 13 BW-Bereitschaften
Fichtelgebirge	Hof/Saale Luitpoldstr. 17 Fernruf: 39 28 (Abschnittsleiter)	mit 17 BW-Bereitschaften
Fränk. Jura	Nürnberg Koberger Str. 51 I Fernruf: 5 24 41 oder 5 34 15 (Abschnittsleiter)	mit 11 BW-Bereitschaften

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

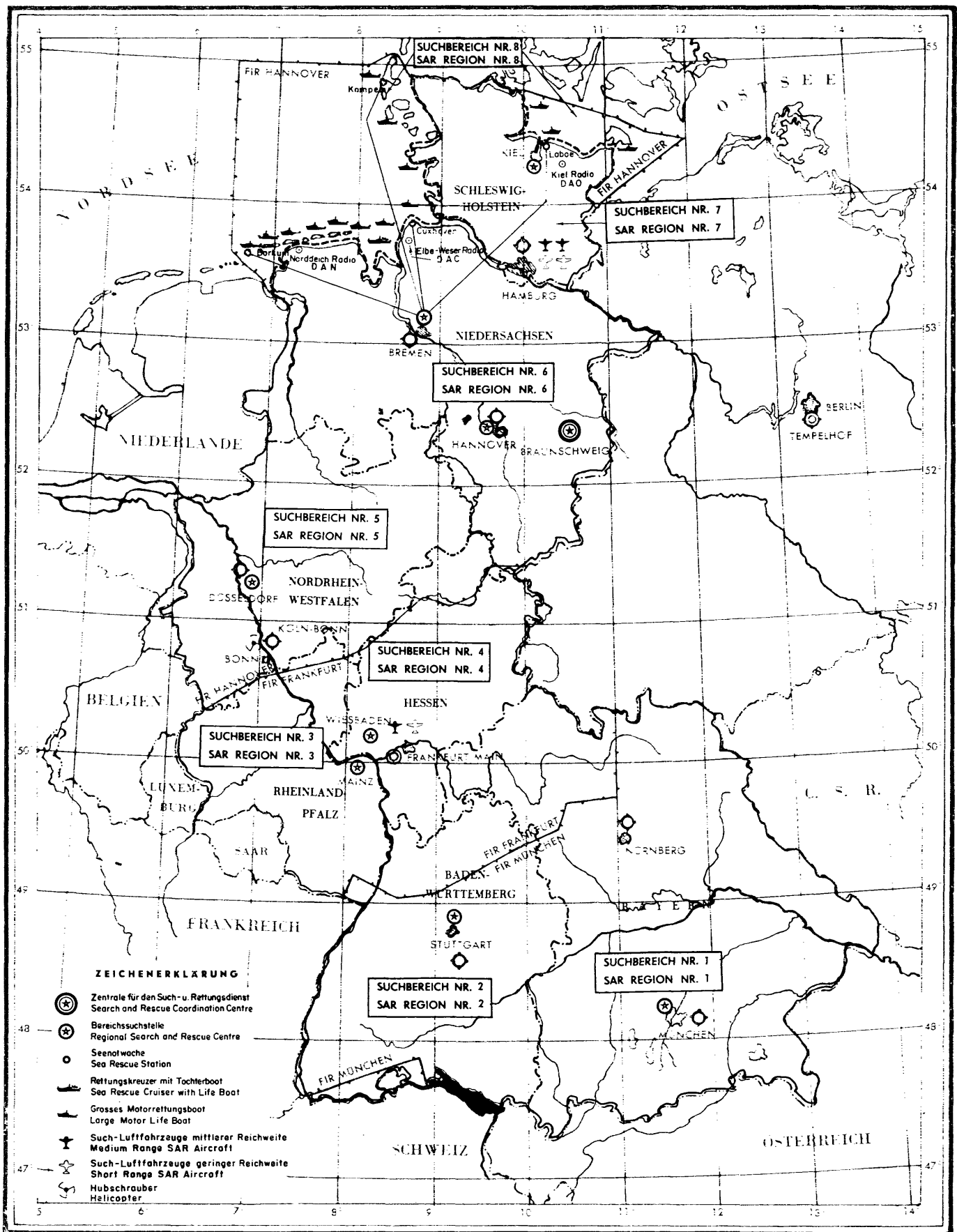
Bonn Rh., Kaiserplatz 22

Fernruf: 5 13 42—43

Landesverbände

Bayern	München 22	Alexandrastr. 1/1 Fernruf: 2 41 24/25
Baden-Württemberg	Stuttgart-O	Fuchseckstr. 7/11 Zimmer 34 Fernruf: 4 32 41—44 App. 31
Rheinland-Pfalz	Mainz	Betzelstr. 27 Fernruf: 61 71/72
Hessen	Frankfurt/M.	Aystettstr. 3 Fernruf: 5 74 55
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Sedanstr. 9II Fernruf: 8 43 41
Niedersachsen	Hannover	Theaterstr. 7III Fernruf: 2 02 44/45
Bremen	Bremen	Bürgermeister-Smidt- Straße 101/3 Fernruf: 2 97 15
Schleswig-Holstein	Kiel	Niemannsweg 52 Fernruf: 4 86 05/06
Hamburg	Hamburg 20	Heilwigstr. 103 Fernruf: 47 06 14 u. 47 06 09
Berlin	Berlin- Charlottenburg 2	Berliner Str. 4 Fernruf: 39 66 97

— MBl. NW. 1958 S. 2481.



BUNDESANSTALT FÜR FLUGSICHERUNG

1.10.1956

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.